

Grundlegende Prinzipien der Darstellung des  
Privatrechts im Rahmen der Darstellung  
des öffentlichen Rechts

Paul Winkler

1. Schiedsgerichtsbarkeit im öffentlichen Recht

Nach der Darstellung des öffentlichen Rechts ist die Schiedsgerichtsbarkeit als ein Teil des öffentlichen Rechts zu betrachten. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Art von Schiedsgerichtsbarkeit, die im öffentlichen Recht zu finden ist. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Art von Schiedsgerichtsbarkeit, die im öffentlichen Recht zu finden ist.

# Droit Privé

Das System der Schiedsgerichtsbarkeit im öffentlichen Recht ist ein System, das die Schiedsgerichtsbarkeit als ein Teil des öffentlichen Rechts zu betrachten ist. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Art von Schiedsgerichtsbarkeit, die im öffentlichen Recht zu finden ist. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Art von Schiedsgerichtsbarkeit, die im öffentlichen Recht zu finden ist.

Die Schiedsgerichtsbarkeit im öffentlichen Recht ist ein System, das die Schiedsgerichtsbarkeit als ein Teil des öffentlichen Rechts zu betrachten ist. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Art von Schiedsgerichtsbarkeit, die im öffentlichen Recht zu finden ist.

1. Die Schiedsgerichtsbarkeit im öffentlichen Recht ist ein System, das die Schiedsgerichtsbarkeit als ein Teil des öffentlichen Rechts zu betrachten ist.
2. Die Schiedsgerichtsbarkeit im öffentlichen Recht ist ein System, das die Schiedsgerichtsbarkeit als ein Teil des öffentlichen Rechts zu betrachten ist.
3. Die Schiedsgerichtsbarkeit im öffentlichen Recht ist ein System, das die Schiedsgerichtsbarkeit als ein Teil des öffentlichen Rechts zu betrachten ist.
4. Die Schiedsgerichtsbarkeit im öffentlichen Recht ist ein System, das die Schiedsgerichtsbarkeit als ein Teil des öffentlichen Rechts zu betrachten ist.

## Grundlegende Prinzipien bei der Scheidung im Einvernehmen im Rahmen der Durchführung des türkischen Revisionsgerichts

Halil Akkanat\*

### I. Scheidungsgründe im Türkischen Zivilgesetzbuch

Nach der Grundkonzeption des Türkischen Zivilgesetzbuches kann der Scheidungsanspruch nur durch gerichtliche Klage eines Ehegatten geltend gemacht und die Scheidung nur durch Urteil des staatlichen Richters bewirkt werden. Die einseitige oder die vereinbarte Privatscheidung ist dem Türkischen Zivilgesetzbuch fremd.

Die Voraussetzungen der Scheidung werden vom Gesetz festgelegt; es muss ein gesetzlicher Scheidungsgrund gegeben sein. Die Bestimmungen im Zivilgesetzbuch unterscheiden zwei Scheidungsgründe, und zwar "*besondere Scheidungsgründe*" und "*allgemeine Scheidungsgründe*"<sup>1</sup>. Die ersten umschreiben bestimmte einzelne, typische Scheidungstatbestände, der zweite gibt den Scheidungsanspruch ohne Umschreibung konkreter Scheidungsursachen allgemein bei tiefer Zerrüttung der Ehe.

Zu den besonderen Scheidungsgründen zählen Ehebruch (TMK<sup>2</sup> Art. 161), nach dem Leben trachten, Kränkung der Ehre oder beleidigende

---

\* Dozent Dr. iur, Lehrstuhl für Zivilrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Istanbul.

<sup>1</sup> Walter Bühler/Karl Spühler: Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Familienrecht, 1. Abteilung: Das Eherecht, 1. Teilband, 2. Hälfte: Die Ehescheidung Art. 137-158 ZGB, Bern 1980, Einl. N. 49.

<sup>2</sup> Das Türkische Zivilgesetzbuch.

Tätlichkeit (TMK Art. 162), grobe Verbrechen und unehrenhafter Lebenswandel (TMK Art. 163), Verlassung (TMK Art. 164) und Geisteskrankheit (TMK Art. 165). Zu den allgemeinen Scheidungsgründen zählt die Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft in ihrem Fundament (TMK Art. 166). Praktische Trennung (TMK Art. 166/4) und die Scheidung im Einvernehmen (TMK Art. 166/3) zählen zu Sonderfällen der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft in ihrem Fundament<sup>3</sup>. Saemtliche Scheidungsgründe mögen zwar letztlich auf den Zerrüttungsgedanken zurückgehen, indem der Gesetzgeber Tatbestaende geschaffen hat, bei deren Vorhandensein er eine Zerrüttung vermutet.

Falls einer der Scheidungsgründe, die im Zivilgesetzbuch geregelt sind, durch den Antragsteller/die Antragstellerin bewiesen wird, wird die Ehe in der Regel getrennt. Jedoch kann es unter den Ehegatten neben diesen Gründen, auch andere Ursachen der Unverträglichkeit geben, die zu den besonderen Scheidungsgründen zählen. Führen also die Ursachen zur *“Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft in ihrem Fundament”*, so zählen sie zu den allgemeinen Scheidungsgründen und dies führt in der Regel zur Scheidung der Ehe. Für alle Scheidungsgründe des Türkischen Zivilgesetzbuches ist letzten Endes das Kriterium entscheidend, dass eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhaeltnisses eingetreten ist, dass vom klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe gerechterweise nicht verlangt und dem anderen Teil die Scheidung zugemutet werden darf<sup>4</sup>.

Ein Tatbestand kann für eine Familie unerträglich, unausstehlich sein und zum Resultat der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft in ihrem Fundament führen, während das gleiche Resultat für eine andere Familie nicht der Fall sein kann<sup>5</sup>. Aus diesem Grund wird der Richter gemäss der Eigenschaft jedes einzelnen Tatbestands entscheiden, welcher Tatbestand oder welche Tatbestände zur Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft in ihrem Fundament führen.

Der Entscheid über die Auflösung der Ehe wegen Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft in ihrem Fundament erfordert die gemeinsame Verwirklichung sowohl der objektiven als auch der subjektiven Voraussetzungen<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Bilge Öztan: Aile Hukuku, 5. Auflage, Ankara 2005, S. 416; Mustafa Dural/Tufan Ögüz/Alper Gümüş: Türk Özel Hukuku, C. III, Aile Hukuku, İstanbul 2005, S. 119.

<sup>4</sup> Bühler/Spühler, Art. 137-158 ZGB, Einl. N. 27.

<sup>5</sup> Dural/Ögüz/Gümüş, S. 115.

<sup>6</sup> Turgut Akıntürk: Türk Medeni Hukuku, Yeni Medeni Kanuna uyarlanmış Aile

Die objektive Voraussetzung ist erfüllt, wenn *“das gemeinsame Leben unerträglich ist und unter den Ehegatten eine erhebliche Unverträglichkeit”* besteht; es wird erläutert, dass geringe Spannungen und vorläufige Krisen nicht als erheblichen Unverträglichkeit angenommen werden können<sup>7</sup>. Ferner werden Erkrankungen (Tuberkulose, Krebs, Behinderung u.a.) einer der Ehegatten, Blutunverträglichkeit, Unfruchtbarkeit oder die Behinderung des neugeborenen Kindes auf keinen Fall als Scheidungsgründe angenommen<sup>8</sup>. Zur Verwirklichung der objektiven Voraussetzung hingegen, damit angenommen werden kann, dass die eheliche Gemeinschaft in ihrem Fundament zerrüttet ist, muss einer der Ehegatten auch nicht unbedingt schuldig sein. Das findet zum Beispiel bei manchen Krankheiten statt, die des anderen Ehegatten und der Kinder Gesundheit in Gefahr setzen, besonders bei venerischen Krankheiten. Auch Homosexualität, Impotenz sowie Ablehnung der Behandlung trotz Krankheit werden als verwirklichte objektive Voraussetzungen anerkannt, ohne dass sich die Ehegatten schuldig machen<sup>9</sup>.

Fälle, in denen die objektiven Voraussetzungen als gegeben angenommen werden, ohne dass sich einer der beiden Teile schuldig macht, sind Ausnahmefälle. Gewaltanwendung des Ehegatten, Respektlosigkeit gegenüber dem religiösen Glauben, Verachtung der Arbeit des Ehegatten, Respektlosigkeit gegen die Persönlichkeit, respektloses Betragen gegen den Ehegatten, Herabwürdigung vor dritten Personen als mögliche Gründe gegebener objektiver Voraussetzungen stützen sich im Allgemeinen auf die Schuld eines der Ehegatten<sup>10</sup>.

Artikel 166 des TMK akzeptiert die objektiven Tatsachen in diesem Fall als Grund für die Trennung der Ehe, wenn sie für beide Ehegatten *“die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft unzumutbar machen”*. Demnach ist für den Beschluss der Trennung der Ehe relevant, ob eine bewiesene objektive Tatsache in der konkreten Beziehung für einen der Ehegatten die Fortsetzung der Ehe unzumutbar macht. Diese

---

Hukuku, Band 2, Neue 6. Auflage, İstanbul 2002, S. 253 u.a.; Öztan, S. 404 u.a.; Nazif Kaçak: Açıklamalı İçtihatlı Boşanma, Nafaka, Mal Rejimleri, Velayet, Ankara 2004, S. 223 u.a.

<sup>7</sup> Öztan, S. 405.

<sup>8</sup> Yarg. 2. HD., 25.9.1974, 4451/5279 (Zum Urteil siehe İlmî ve Kazai İçtihatlar Dergisi (=İKİD) 1971-75, 562). 406 und S. 467.

<sup>9</sup> Öztan, S. 406.

<sup>10</sup> Yarg. 2. HD., 27.2.1996, 1177/1745 (Zum Urteil siehe: Öztan, S. 407).

Voraussetzung, die auch als die Unerträglichkeits-Voraussetzung definiert werden kann, sollte für beide Ehegatten oder mindestens dem Antragsteller/die Antragstellerin der Fall sein.

## **II. Die Regeln hinsichtlich der Scheidung im Einvernehmen:**

### **a) Überblick**

Das Zivilgesetzbuch erkennt bei manchen Anhaltspunkten an, dass die eheliche Gemeinschaft in ihrem Fundament zerrüttet ist<sup>11</sup>. Der erste ist, wenn die Ehegatten praktisch getrennt leben und der zweite ist, wenn sich beide Ehegatten über die Scheidung einig sind.

Gemäss Artikel 166/3 des TMK kommt die Scheidung im Einvernehmen in zwei Fällen in Frage:

- Wenn beide Ehegatten sich über die Scheidung einig sind und beide gerichtlich die Scheidung beantragen.
- Wenn einer der Ehegatten die Scheidung beantragt und der andere Teil diesem Antrag zustimmt.

Aus der Bestimmung des erwähnten Artikels geht hervor, dass für die Scheidung im Einvernehmen die Ehe nach der Eheschliessung mindestens 1 Jahr gedauert haben muss und ferner die Ehegatten sich über die Folgen der Scheidung hinsichtlich des/der gemeinschaftlichen Kindes/Kinder und hinsichtlich den finanziellen Folgen einig sein müssen. Diese Ausgestaltung betont das Ziel des Gesetzgebers, die Verständigung den Ehegatten in Bezug auf die Regelung der Scheidungsfolgen zu fördern.

### **b) Gemeinsamer Scheidungswille**

Erste Voraussetzung ist ein – direkt beim Gericht einzureichendes – gemeinsamer Scheidungswille der Ehegatten. Es kann grundsätzlich mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Das Verfahren der Scheidung im Einvernehmen wird entweder durch die schriftliche Einreichung eines von beiden Ehegatten persönlich unterzeichneten Begehrens eingeleitet (d.h. ein mündlicher Antrag ist

---

<sup>11</sup> Nevzat Özdemir: Türk-İsviçre hukukunda anlaşmalı boşanma, İstanbul 2003, S. 112.

nicht ausreichend) oder dadurch, dass ein Ehegatte die Klage des anderen anerkennt<sup>12</sup>.

Der Scheidungsgrund des gemeinsamen Begehrens basiert in seiner faktischen Ausgestaltung kaum mehr auf dem Zerrütungsprinzip. Zwar geht der Gesetzgeber davon aus, bei beidseitigem Scheidungswillen sei die Ehe zerrüttet, und erlaubt gerade deshalb gestützt darauf die Scheidung. Deshalb muss eine Zerrütung der Ehe nicht vorliegen und wird vom Gericht auch nicht geprüft. Der gemeinsame Scheidungswille allein ist scheidungsbe gründend. Sie wird bei Vorliegen des gemeinsamen Begehrens und einer vollstaendigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen und gemeinsamer Antraege hinsichtlich des/der Kindes/Kinder unwiderlegbar vermutet. Die zusaetzlich einzuhaltenden Verfahrensvorschriften bezwecken nicht, das tatsaechliche Vorhandensein der Zerrütung sicherzustellen<sup>13</sup>.

### c) Zeitablauf

Die Ehe kann nicht auf gemeinsames Begehren hin getrennt werden, wenn ab dem Zeitpunkt der Eheschliessung (TMK Art. 142) weniger als ein Jahr vergangen ist. Der Richter ist verpflichtet zu untersuchen, ob diese Zeit abgelaufen ist<sup>14</sup>. Falls die Ehegatten vor Ablauf dieser Zeit gemeinsam die Scheidung beantragen, soll der Richter, auch wenn keine Möglichkeit für die Scheidung im Einvernehmen besteht, anstatt die Klage sofort abzulehnen, nach den Beweisen der Parteien fragen und im Umfang der Bestimmung gemäss Artikel 184 des TMK untersuchen, ob die eheliche Gemeinschaft in ihrem Fundament zerrüttet ist und demgemäss einen Beschluss fassen<sup>15</sup>.

### d) Persönliche Anhörung der Ehegatten

Falls diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Richter beide Ehegatten persönlich anhören und sich darüber Klarheit verschaffen, ob

<sup>12</sup> Es soll erwähnt werden, dass die Scheidung im Einvernehmen die Antragsgegnerin/den Antragsgegner nicht von den Gerichtskosten entlastet (Yarg. 2. HD 25.10.1995, 91-77/10963; Zum Urteil siehe Kaçak, S. 244, fn. 61),

<sup>13</sup> In der gleichen Meinung für Schweizerisches Recht: Ingeborg Schwenzer: Praxiskommentar: Scheidungsrecht, Basel 2000, Art. 111 N. 2.

<sup>14</sup> Yarg. 2. HD., 25.6.1990, 1721/6558 (Zum Urteil siehe: Esat Şener: Uygulama ve teoride her yönü ile Boşanma, Ankara 1997, S. 369); Özdemir, S. 120.

<sup>15</sup> Kaçak, S. 244; Die Durchführung des Revisionsgerichts geschieht gleich: Yarg. 2. HD. 14.4.2003, 4254/5414 (zum Urteil siehe Kaçak, S. 244).

das Begehren aufgrund des freien Willens der Ehegatten getroffen wurde. Die Anhörung der Ehegatten durch den Richter ist gemäss der in TMK Art. 184/b I erwähnten Bestimmung vom Prinzip der freien Überzeugung her erforderlich.

Den einzuhaltenden Verfahrensregeln kommt in wesentlichen Schutzfunktion zu. Zweck der Anhörung ist deshalb die Prüfung der Scheidungsbereitschaft der Parteien und die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Vereinbarung. Der Hauptzweck der Verifizierung der Scheidungsbereitschaft besteht darin herauszufinden, ob ein Ehegatte (oder Dritter) seinen Partner diesbezüglich unter Druck gesetzt hat oder sonst in unzulässiger Weise seinen Willen beeinflusst hat. Die Scheidung und auch die Zustimmung zur Scheidungsfolgenvereinbarung sollen nicht unter Druck und übereilt erfolgen.

Die Anhörung hat sich auf die ihr zugedachten Zwecke zu beschränken. Dementsprechend hat der Richter nicht zu verifizieren, ob tatsächlich ein Zerrüttungsgrund vorliegt. Das Gericht hat durch die Befragung einzig zu ermitteln, ob die gemeinsamen Scheidungsbegehren überlegt sind und dem wirklichen Willen entsprechen.

Der Richter ist verpflichtet, beide Ehegatten persönlich anzuhören<sup>16</sup>; eine Vertretung durch Vollmacht kann in dieser Sache nicht in Frage kommen; für den Beschluss genügt es also nicht, dass die Prozessvertreter an Stelle der sich im Einvernehmen scheidenden Ehegatten verhört werden. Wenn trotzdem auf der Vollmacht des Prozessvertreters eine besondere Berechtigung geltend gemacht wird, hat dies keine Auswirkung auf das Ergebnis<sup>17</sup>. Ebenfalls reicht es als Scheidungsvoraussetzung nicht aus, wenn der Antragsgegner/die Antragsgegnerin schriftlich erklärt (Antwort auf die Klageschrift), dass er/sie der Klage zustimmt, ohne an der Verhandlung teilzunehmen<sup>18</sup>. Es wird erläutert, dass es sogar nicht genügt, wenn der Antragsgegner/die Antragsgegnerin an der Verhandlung teilnimmt und nur die Erklärung *„ich habe nichts zu sagen“* macht<sup>19</sup>. Es sollte hier allerdings erwähnt werden, dass die Parteien bei ihrer Willenserklärung über die Scheidung

<sup>16</sup> Yarg. 2. HD., 28.9.1990, 5384/7163 (Yasa Hukuk Dergisi, 1991, S. 208); Yarg. 2. HD., 13.2.1992, 1456/1636 (İKİD, S. 9300).

<sup>17</sup> Kaçak, S. 245.

<sup>18</sup> Yarg. 2. HD., 15.2.1993, 545/1334 (YKD 1993, S. 995); Yarg. HGK, 12.2.1992, 2-647/62 (İKİD, S. 8855); Özdemir, S. 147; Öztan, S. 416; Dural/Öğüz/Gümüş, S. 120.

<sup>19</sup> Kaçak, S. 245.

keine Begründung abgeben müssen. Aber der Scheidungswille sollte unmissverständlich und bedingungsfrei erfolgen<sup>20</sup>.

### e) Vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen

Neben den Voraussetzungen hinsichtlich der Zeit und hinsichtlich der persönlichen Anhörung durch den Richter, sollen sich die Ehegatten auch über die Folgen der Scheidung hinsichtlich der Lage des/der gemeinschaftlichen Kindes/Kinder und hinsichtlich den finanziellen Folgen einigen (d.h. einen Scheidungsvertrag schliessen) müssen<sup>21</sup>.

Der Vertrag hinsichtlich der finanziellen Folgen der Scheidung wird entweder schriftlich ausgefertigt und dem Gericht eingereicht, oder die Ehegatten können beantragen, dass ihre Vereinbarungen protokolliert werden. Grundlegend ist jedoch die Einreichung von schriftlichen Verträgen<sup>22</sup>.

Den zwangsläufigen Inhalt des Vertrags über die finanziellen Folgen der Scheidung bilden die gegenseitigen Anträge auf sachliche sowie geistige Entschädigung und Unterhaltspflicht. Die Gatten können auch eine Vereinbarung über das Güterrecht und über gegenseitige Schuldenforderungen treffen; doch es wird durch das Revisionsgericht erläutert, dass finanzielle Regelungen unter den Ehegatten nicht zur Liquidation der güterrechtlichen Beziehung und der Beziehung hinsichtlich der Forderungen und Schulden führen kann<sup>23</sup>. In diesem Rahmen nimmt das Revisionsgericht an, dass falls bei Scheidung im Einvernehmen kein Unterhalt beantragt worden war, später kein Unterhalt mehr beantragt werden kann<sup>24</sup>. Natürlich ist dies beim Beteiligungsunterhalt nicht der Fall<sup>25</sup>.

<sup>20</sup> Yarg. 2. HD., 25.6.1990, 1721/6558 (Zum Urteil siehe: Şener, S. 369).

<sup>21</sup> Yarg. HGK, 9.3.1994, 2-894/125 (İKİD, S. 10587).

<sup>22</sup> Kaçak, S. 246.

<sup>23</sup> Yarg. 2. HD. 30.12.1993, 12166/12874 (Zum Urteil siehe Ömer U. Gençcan: Öğretide ve uygulamada boşanma, tazminat, nafaka, bilimsel açıklama, içtihatlar ve ilgili mevzuat, Ankara 2000, S. 664-665).

<sup>24</sup> Yarg. 2. HD. 7.3.1997, 1332/2584 (Zum Urteil siehe Gençcan, S. 651-652). Auch Özdemir erläutert, dass wenn in der, dem Richter eingereichten Vereinbarung hinsichtlich den finanziellen Folgen der Ehescheidung keine Vereinbarung über die sachliche sowie geistige Entschädigung und Unterhaltspflicht getroffen worden sind und diese Vereinbarung durch den Richter einmal beglaubigt worden ist, als Teil des Urteils angenommen wird und nach der Trennung der Ehe die Parteien kein Recht dazu haben, von neuem Antrag auf sachliche sowie geistige Entschädigung und Unterhaltspflicht zu stellen (S. 159-160).

<sup>25</sup> Wiederholt siehe Özdemir, S. 160.

Die finanziellen Beschlüsse der Scheidung im Einvernehmen müssen im Urteil deutlich erläutert werden, so dass die Vollstreckung des Beschlusses möglich wird<sup>26</sup>.

Der dem Richter einzureichende Vertrag muss auch die Übereinstimmung der Lage der Kinder beinhalten. Die Übereinstimmung hinsichtlich dieser Sache muss das elterliche Sorgerecht der Kinder beinhalten und es ist auch das Besuchsrecht des anderen Teils zu regeln. Persönlicher Verkehr, die Besuchszeiten, die Art und die Dauer müssen deutlich erläutert werden, die Ehegatten sollten sich wie bei anderen Sachen auch über diese Sache völlig einig sein.

Wenn die Ehegatten sich auch nur in einer Sache nicht vereinbart haben, so kann kein Urteil zur Scheidung im Einvernehmen gefällt werden. In einem solchen Fall muss die Klage gemäss den Bestimmungen des Artikels 166/1-2 des TMK fortgeführt werden<sup>27</sup>.

Die Gültigkeit der Vereinbarung hinsichtlich der finanziellen Folgen der Scheidung und hinsichtlich der Lage der Kinder hängt von der Beglaubigung des Richters ab. Der Richter ist berechtigt, in die Vereinbarung zu intervenieren, wenn er es für nötig hält. Besonders die Lage der Kinder muss höchst sorgsam behandelt werden; denn bei der Vereinbarung wird mehr das Kindeswohl berücksichtigt als das Interesse der Ehegatten. Rechte der Kinder, wie in einer gesunden Umgebung zu leben, Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Erziehung betreffen nämlich die öffentlichen Rechte. Der Richter ist bei der Scheidung im Einvernehmen berechtigt, im Hinblick auf das Interesse der Gatten und im Hinblick auf das Kindeswohl die Bestimmungen der Vereinbarung zu ändern<sup>28</sup>. Nur muss er die Änderungen den Parteien mitteilen. Natürlich kann das Urteil gefällt werden, wenn die durch den Richter vorgeschlagenen Änderungen auch durch die Parteien angenommen werden<sup>29</sup>. Wenn dieser Vorschlag von einem der Parteien nicht anerkennt wird, so kann die Scheidung im Einvernehmen nicht

---

<sup>26</sup> Kaçak, S. 247.

<sup>27</sup> Für diese Klage hat die Einigung der Ehegatten über die Scheidung keine Bedeutung. Trotz der Einigung der Ehegatten über die Scheidung müssen sie beweisen, die eheliche Gemeinschaft in ihrem Fundament zerrütet ist.

<sup>28</sup> Yarg. 2. HD., 28.9.1995, 8706/9558 (İKİD., S. 12142); Yarg. 2. HD., 23.1.1995, 33/717 (YKD., 1995, S. 722); Yarg. 2. HD., 21.12.1994, 12452/12840 (YKD 1995, S. 383); Yarg. 2. HD., 1.2.1993, 13460/664 (YKD 1993, S. 1324).

<sup>29</sup> Öztan, S. 416.

vorgenommen werden und die Klage muss gemäss den Bestimmungen des Artikels 166/1-2 des TMK fortgeführt werden<sup>30</sup>.

### III. Fazit

Wie auch aus den Erklärungen ersichtlich ist, hängt im türkischen Rechtssystem die Scheidung auf gemeinsames Begehren von der Voraussetzung ab, dass "die Gatten sich über die Scheidung und die saemtlichen Folgen der Scheidung einig sind". Die Scheidung auf gemeinsames Begehren ist aber nicht möglich, wenn die Gatten sich zwar über Scheidung einig werden, aber sich über die Scheidungsfolgen nicht einigen können. In solchen Faellen jedoch können andere Lösungen gefunden werden und zum Beispiel das gemeinsame Scheidungsbegehren der Gatten geachtet werden, indem sichergestellt wird, dass die "Scheidungsfolgen", über die die Gatten sich nicht einigen können, durch den Richter geregelt werden. Tatsaechlich wird im schweizerischen Zivilgesetzbuch, welches für das türkische Zivilgesetzbuch immer als Muster angenommen wird, eine derartige Regelung vorgesehen. In den Aenderungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch, die am 1. Januar 2000 in Kraft traten, werden zwei unterschiedliche Faelle geregelt und dem Richter die Möglichkeit gegeben, einzelne Folgen zum Abschluss zu bringen, falls die Gatten sich über die Scheidungsfolgen nicht einigen können (ZGB Art. 111-112). De lege ferenda würde eine Regelung gleicher Art hinsichtlich dem türkischen Recht eine angebrachte Anschauung sein. Denn in der Praxis können die Ehen gemaess gemeinsames Scheidungsbegehren nicht aufgelöst werden, weil die Gatten zwar über die Scheidung auf gemeinsames Begehren einig werden, sich jedoch über die Folgen der Scheidung besonders hinsichtlich dem Schadenersatz und Sorgerecht nicht einigen können. Eigentlich könnte diese Aenderung im neuen türkischen Zivilgesetz, das am 01.01.2002 in Kraft trat, vorgenommen werden; doch der Gesetzgeber hat, genauso wie bei vielen anderen Punkten hinsichtlich der Scheidung auch in diesem Punkt sich von dem schweizerischen Zivilgesetzbuch gesondert.

<sup>30</sup> Yarg. 2. HD., 1.2.1993, 13460/664 (YKD 1993, S. 1324); Kaçak, S. 250; Öztan, S. 418.